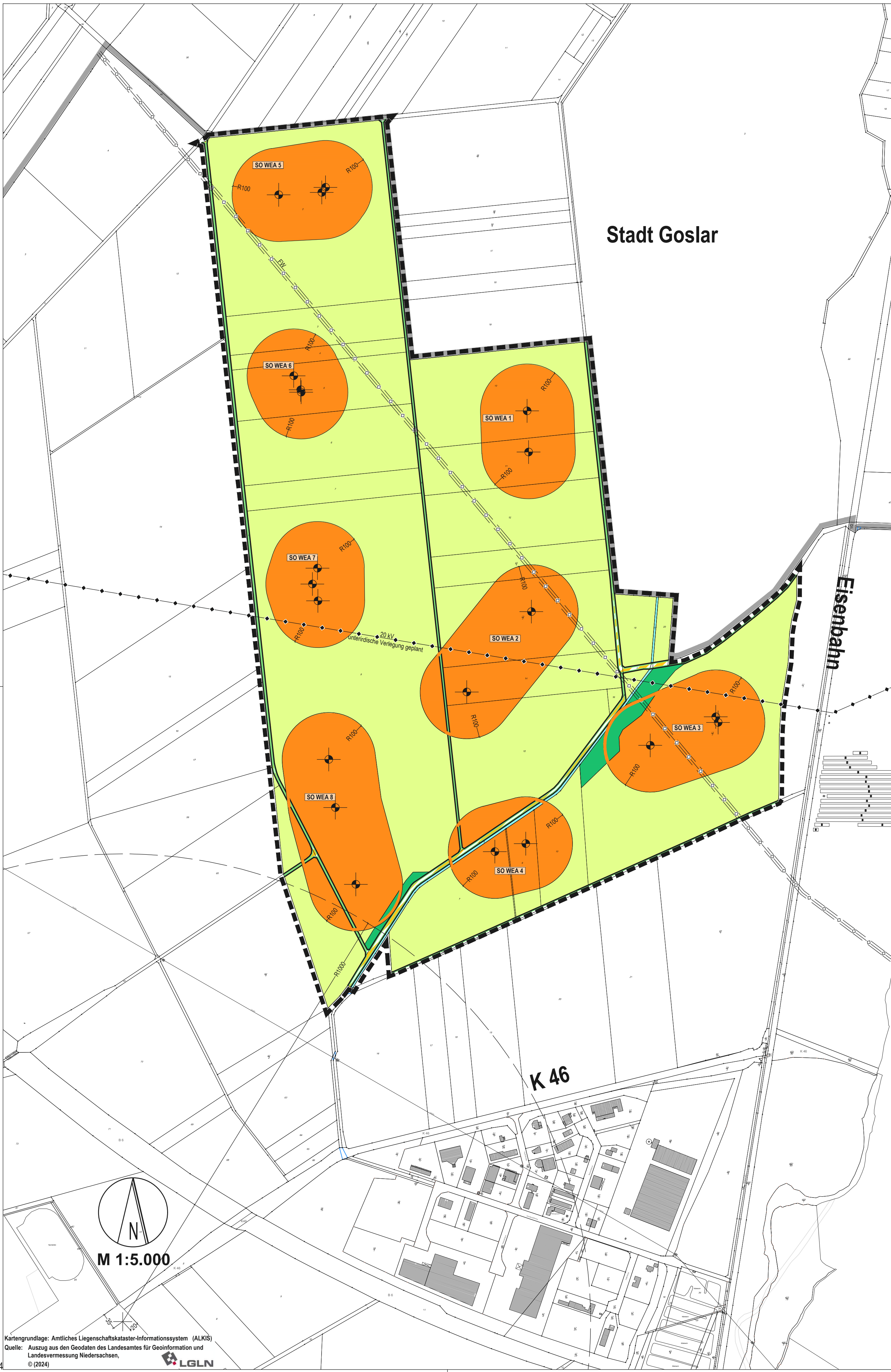




Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2024)



Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

SO WEA 8 Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA), siehe textl. Festsetzungen Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 und 7

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, siehe textl. Festsetzung Ziff. 3

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen, Gräben III. Ordnung, siehe textl. Festsetzung Ziff. 3

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft, siehe textl. Festsetzung Ziff. 2

Flächen für Wald, siehe textl. Festsetzung Ziff. 3

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Stadtgebietsgrenze

Koordinatenpunkte SO Windenergie, s. textliche Festsetzung Ziff. 7

Nachrichtliche Übernahmen

kV-Leitung, oberirdisch, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen

Fernwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen

Textliche Festsetzungen

- Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA 1 - 8)**
gem. § 11 BauNVO

Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen. Zulässig sind:

- Jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen,
- die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.

- Flächen für die Landwirtschaft**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB

Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA 1 - 8) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.

- Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Feldmarkweg** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB/
Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16. A) BauGB/**Flächen für Wald** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18. b) BauGB

Für Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Feldmarkweg, Wasserflächen und Flächen für Wald, die innerhalb von Sondergebieten „Windenergieanlagen“ (SO WEA) liegen, gilt oberhalb einer Höhe von 50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche die Art der Nutzung gem. Festsetzung Ziff. 1 Nr.1 (SO WEA 1 - 8).

- Aufschiebende Bedingung**
gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Errichtung von Windenergieanlagen in den SO WEA Nr. 2, 3 und 7 ist nur außerhalb des Schutzbereichs der 20 kV-Leitung zulässig. Sollen Windenergieanlagen im Verlauf des Schutzbereichs oder der Leitung errichtet werden, sind diese nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die 20 kV-Freileitung vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage abgebaut wird.

- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Eine Windenergieanlage, deren Mastmittelpunkt einen Sicherheitsabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße B6, der Kreisstraße K46, der Eisenbahnstrecke Vienenburg - Goslar oder der Eisenbahnstrecke Vienenburg - Bad Harzburg unterschreitet, ist mit einem Eisansatzerkennungssystem so auszustatten, dass der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die zur Errichtung von Windenergieanlagen notwendige Baufeldreifmachung ist nur im Zeitraum zwischen dem 01.07. und 28./29.02. zulässig.
- Innerhalb eines Umkreises von Rotorüberreichfläche plus 50 m zu dem Mast einer Windenergieanlage ist die Anlage von Brachflächen unzulässig. Sofern Fundamentüberdeckungen nicht ackerbaulich bewirtschaftet werden, sind diese als Schotterflächen herzurichten oder als artenarme, hochwüchsige Grasfluren zu gestalten und auf Dauer so zu pflegen.

7. Koordinaten der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (Kreismittelpunkte)

	y	x	y	x	y	x
SO WEA 1	5754231	605883	5754231	605883	5754143	605886
SO WEA 2	5753802	605892	5753802	605892	5753639	605767
SO WEA 3	5753565	606291	5753577	606286	5753516	606146
SO WEA 4	5753306	605880	5753289	605814		
SO WEA 5	5754693	605352	5754709	605452	5754698	605444
SO WEA 6	5754276	605399	5754306	605384	5754271	605400
SO WEA 7	5753825	605436	5753895	605435	5753861	605424
SO WEA 8	5753383	605473	5753486	605459	5753219	605517

Koordinatensystem: EPSG:25832 - ETRS89 / UTM Zone 32N

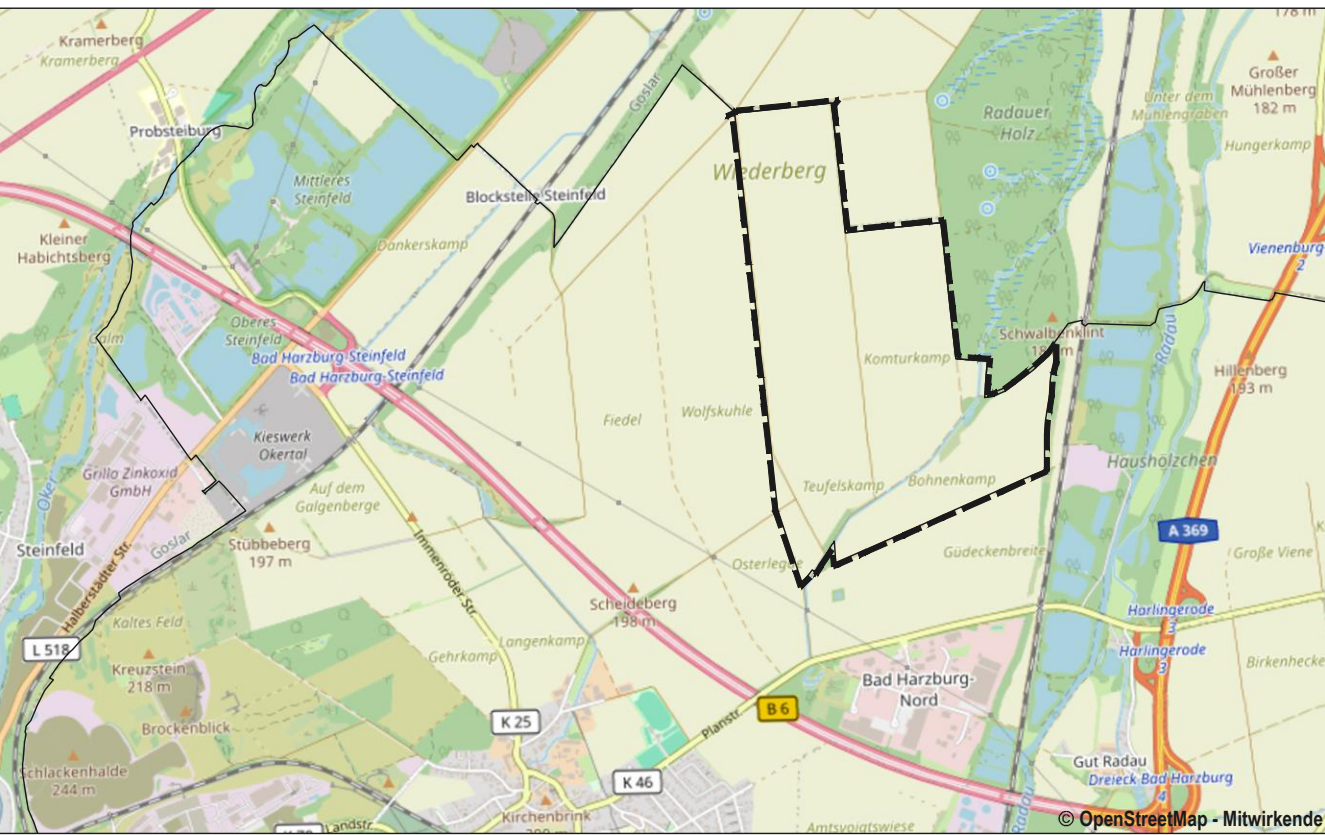
Hinweise

Hochspannungsfreileitung

Inwieweit sich aus den Nachlaufströmungen der Windenergieanlagen Notwendigkeiten für Schwingungsschutzmaßnahmen ergeben, ist im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durch den WEA-Betreiber zu prüfen. Befinden sich die 20 kV- und 110 kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.

Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz

Für die in den sonstigen Sondergebieten „Windenergieanlagen“ zulässigen Windenergieanlagen und für die im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gem. § 35 Vorhaben trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Ausgleich. Daher ist bei Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Eingriff und der Ausgleich nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.



Stadt Bad Harzburg
Ortsteil Harlingerode

Nr. 390 Energiepark Harlingerode

Bebauungsplan

Stand: § 3 (1) BauGB